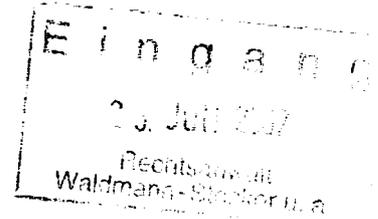


# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 18/05

verkündet am 12.07.2007  
Kleineberg, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 247/05BW 12 BW B -

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 3

Beklagte,

Streitgegenstand: Einbürgerung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 2007 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Prilop, den Richter am Verwaltungsgericht Lenz, die Richterin am Verwaltungsgericht Habermann sowie die ehrenamtlichen Richter Nikolaus und Schmidt

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 26.1.2005 wird aufgehoben.  
Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger in den deutschen  
Staatsverband einzubürgern.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung  
in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn  
nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher  
Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Der am 1971 geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger. Nach Abschluss eines Informatik-Studiums in Algerien reiste er im Januar 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken, die fortlaufend verlängert wurde. Am 1.7.2004 heiratete der Kläger eine deutsche Staatsangehörige und besitzt seitdem eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.

Am 1.10.2004 beantragte der Kläger seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Das im Einbürgerungsverfahren um Auskunft gebetene Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz erhob unter dem 2.11.2004 Bedenken gegen die Einbürgerung des Klägers. Der Kläger habe am 22.5.2004 für die Abteilung "Jugend/ Sport und Veranstaltungen" der "Islamischen Gemeinschaft Al-Iman e.V." einen Tagesausflug für Jugendliche organisiert. Die "Islamische Gemeinschaft Al-Iman e.V." werde der Muslimbruderschaft zugerechnet. Dies ergebe sich aus § 9 der Satzung des Vereins, nach dem u.a. bei Auflösung des Vereins dessen Vermögen an das "Islamische Zentrum München e.V." falle. Dieses sei der Hauptstützpunkt der "Islamischen Gemeinschaft Deutschland e.V." (IGD). Die IGD gehöre zu den größeren Gruppen der Muslimbruderschaft, die u.a. die Errichtung einer islamischen Ordnung anstrebe, mit der sie die Abschaffung des Mehrparteiensystems zugunsten einer Islamischen Einheitsfront, die Anwendung der Scharia und die Durchsetzung der islamischen Normen im alltäglichen Leben verbinde.

Die Verbindung der "Islamischen Gemeinschaft Al-Iman e.V." zur Muslimbruderschaft ergebe sich auch aus deren Internetseite. Freitagspredigten in der Moschee des Vereins hätten in der Vergangenheit zudem häufig mit dem Satz geendet, "Gott segne die Mudjaheddin weltweit und vernichte die Juden und die Amerikaner".

Unter Berufung auf die Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz hörte die Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Ablehnung der Einbürgerung an.

Der Kläger gab daraufhin an, dass er nie Mitglied des Vereins gewesen sei und die vom Landesamt für Verfassungsschutz aufgeführten Sachverhalte weder gekannt habe noch billige. Er habe arabische Studenten der Al-Iman Gemeinde hinsichtlich ihrer Integration betreut und diese Arbeit auch als Vorarbeit für die von ihm beabsichtigte Dissertation angesehen. Er sei mit einem westlich orientierten Wertesystem aufgewachsen und habe sich bereits in seinem Heimatland für Frieden und Demokratie eingesetzt. Dieses Engagement habe er in Deutschland fortgesetzt und sei u.a. im Rahmen von UNESCO-Projekten, für amnesty international und christliche Gruppen aktiv geworden. Der Stellungnahme beigefügt war ein Schreiben der "Islamischen Gemeinschaft Al-Iman e.V." vom 16.11.2004, nach dem diese die Vermögensklausel in Unkenntnis der Ziele des "Islamischen Zentrums München e.V." in ihre Satzung aufgenommen habe.

In einer zu dem Vorbringen des Klägers eingeholten ergänzenden Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz hielt dieses an seinen Bedenken fest und wies ergänzend auf einen Artikel einer arabischsprachigen Internetseite hin, auf der sich der Verein gemeinsam mit anderen Vereinen präsentiere. Wegen der Einzelheiten wird auf die Auskunft vom 19.1.2005 verwiesen.

Mit Bescheid vom 26.1.2005 lehnte die Beklagte die Einbürgerung des Klägers ab, weil sich der Kläger nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekannt habe. Zur Begründung stützte sie sich auf die Auskünfte des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Am 3.2.2005 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und ergänzt:

Die Vermögensklausel der "Islamischen Gemeinschaft Al-Iman e.V." sei inzwischen geändert worden. Eine Internetseite des Vereins existiere nicht. Vielmehr habe ein Mitglied des Vereins privat und in eigener Verantwortung eine Seite eingerichtet, die den Moscheen in Göttingen als Plattform zur Verfügung stehe. Im Übrigen stehe es ihm fern, sich in der ihm vom Landesamt für Verfassungsschutz vorgehaltenen Weise zu engagieren. Er habe sein Heimatland verlassen müssen, nachdem er sich selbst in verschiedenen Gruppen für Frieden und Demokratie eingesetzt habe und sein Mentor von anti-westlichen Extremisten getötet worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 26.1.2005 zu verpflichten, ihn in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf ihre Entscheidung sowie auf eine während des gerichtlichen Verfahrens eingeholte Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 21.10.2005 und dessen amtliche Erklärung vom 22.11.2005.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Klägers als Beteiligten. Wegen des Gegenstands und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12.7.2007 Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Einbürgerung ist § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG - vom 22.7.1913 i.d.F. des Gesetzes vom 14.3.2005 (BGBl. I S. 721). Danach hat ein Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzt, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestreiten kann, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger hat - entgegen der Begründung des angegriffenen Bescheides - bereits mit seinem Antrag auf Einbürgerung ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgegeben, besitzt eine den Anforderungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG entsprechende Aufenthaltserlaubnis und ist nicht wegen einer Straftat verurteilt worden. Sozialleistungen hat der Kläger bislang nicht in Anspruch genommen. Dass der Kläger seine algerische Staatsangehörigkeit noch besitzt, steht dem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen. Nach Angaben des Prozessbevollmächtigten des Klägers, denen die Beklagte nicht widersprochen hat, tritt der Verlust der algerischen Staatsangehörigkeit automatisch mit der Einbürgerung des Klägers in den deutschen Staatsverband ein.

Dem Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 10 StAG steht auch nicht § 11 S. 1 Nr. 2 StAG entgegen, auf den die Beklagte ihren ablehnenden Bescheid nunmehr stützt. Danach besteht ein Anspruch auf Einbürgerung nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder

eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Der Ausschlussgrund des § 11 S. 1 Nr. 2 StAG kann dem Kläger nach dem Ergebnis der in der mündlichen Verhandlung durchgeführten Beweisaufnahme nicht entgegengehalten werden.

Für das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte einer Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht erforderlich, aber auch ausreichend. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers (zu dem entspr. § 86 AuslG, siehe BT-Drs. 14/533, S. 18 f.) angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten radikaler Organisationen unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen sich auf die Person des Einbürgerungsbewerbers beziehen (Berlit in: Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Stand: April 2007, § 11 StAG Rn. 75).

Als Unterstützungshandlung des Einbürgerungsbewerbers ist jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen i.S.d. § 11 S. 1 Nr. 2 StAG objektiv vorteilhaft ist; dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung von Bestrebungen i.S.v. § 11 S. 1 Nr. 2 StAG, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele (Berlit, a.a.O., Rn. 96). Bei Unterstützungshandlungen für Organisationen, die neben den in Nr. 2 genannten Zielen auch andere Ziele verfolgen oder Aktivitäten entfalten, welche nach Nr. 2 unschädlich sind, muss sich die Unterstützungshandlung gerade auf die nach Nr. 2 inkriminierten Bestrebungen beziehen (Berlit, a.a.O., Rn. 97).

Der Kläger ist nach eigenen Angaben im Jahre 2003 um Mitarbeit in der "Islamischen Gemeinschaft Al-Iman e.V." gebeten worden und hat sich in den Folgejahren - jedenfalls bis zum Beginn seiner Dissertation - innerhalb des Vereins um die Integration arabischer Studierender und Jugendlicher sowie um den Dialog der Gemeinschaft mit Behörden und der Öffentlichkeit bemüht.

Die "Islamische Gemeinschaft Al-Iman e.V." wird vom Nds. Landesamt für Verfassungsschutz der Muslimbruderschaft zugerechnet, die ihrerseits gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt und unterstützt. Hierzu hat das Landesamt für Verfassungsschutz ausgeführt, dass die Muslimbruderschaft und die ihr zugeordneten Gruppen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Abschaffung des Mehrparteiensystems zugunsten einer Islamischen Einheitsfront sowie die Einführung der Scharia als allein verbindliches Recht beabsichtigen. Derartige Aktivitäten stehen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegen (zur Definition s. § 4 Abs. 2 BVerfSchG), weil sie das Recht auf Bildung einer Opposition sowie das Recht des Volkes, durch Wahlen und Abstimmungen auf eine Änderung der Gesetzgebung hinzuwirken,

ausschließen. Ob diese Einschätzung in Bezug auf die „Islamische Gemeinschaft Al-Iman e.V.“ zutrifft, braucht im vorliegenden Verfahren nicht abschließend geklärt zu werden. Bei der „Islamischen Gemeinschaft Al-Iman e.V.“ handelt es sich um eine Vereinigung, die neben den o.g. inkriminierten Bestrebungen, die sie möglicherweise verfolgt oder unterstützt, unstreitig religiöse und gesellschaftliche Aktivitäten entfaltet, die im Einklang mit der Verfassung stehen. So stellt sie eine Stätte zur Religionsausübung zur Verfügung, beteiligt sich am „Runden Tisch“ der Abraham-Religionen und organisiert Freizeiten für Jugendliche, wie den von dem Kläger geleiteten Ausflug in den Zoo Hannover.

In Bezug auf den Kläger sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Unterstützung anderer als der verfassungskonformen Bestrebungen des Vereins erkennbar.

Zwar wird die Tätigkeit des Klägers in einem Schreiben vom 19.4.2005, das von dem Vertreter der Abteilung „ Dialog/Kommunikation und Wissenschaft“ des Vereins verfasst wurde, als integraler Bestandteil der Integrationsaktivitäten des Vereins bezeichnet. Der Kläger war danach - obgleich nicht Mitglied des Vereins - nicht nur in untergeordneter Weise tätig.

Eigene verfassungsfeindliche Aktivitäten des Klägers sind jedoch nicht ersichtlich. Die Organisation eines Tagesausfluges verfolgte lediglich soziale Ziele ohne erkennbaren politischen oder extremistischen Hintergrund. Auch mit der von ihm geschilderten Öffentlichkeitsarbeit - z.B. Beteiligung am „Runden Tisch“ sowie an Behördengesprächen - waren keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verbunden.

Allerdings kann sich grundsätzlich auch die (verfassungskonforme) Arbeit mit Jugendlichen als vorteilhaft für verfassungsfeindliche Bestrebungen einer Vereinigung erweisen. Denn sie bindet die Jugendlichen an den Verein und sichert ihm damit den Nachwuchs. Das gleiche gilt für die von dem Kläger geförderte Öffentlichkeitsarbeit. Derartige Aktivitäten können den Bestand und das Ansehen des Vereins fördern und sich deshalb mittelbar (die hierauf bezogenen Auskünfte des Landesamtes für Verfassungsschutz als richtig unterstellt) auch förderlich auf die verfassungsfeindlichen Aktivitäten des Vereins auswirken.

Ein tatbestandsmäßiges Unterstützen ist jedoch nicht gegeben, wenn sich die Handlung nur zufällig als für Bestrebungen i.S.d. § 11 S. 1 Nr. 2 StAG vorteilhaft erweist. Aus der Wortbedeutung des Unterstützens ergibt sich, dass nur solche Handlungen ein Unterstützen sind, die eine Person für sie erkennbar und von ihrem Willen getragen zum Vorteil der genannten Bestrebungen vornimmt. Hierfür ist erforderlich, dass die eine Unterstützung der Vereinigung, ihrer Bestrebungen oder ihrer Tätigkeit bezweckende Zielrichtung des Handelns für den Einbürgerungsbewerber regelmäßig erkennbar und ihm deshalb zurechenbar ist (BVerwG, Urteil vom 22.2.2007, - 5 C 20.05 -, juris).

Für dieses subjektive Element der Unterstützungshandlung haben sich weder nach Aktenlage noch nach den insbesondere vor dem Hintergrund seines persönlichen Werdegangs

glaubhaften Angaben des Klägers im Rahmen seiner Vernehmung tatsächliche Anhaltspunkte ergeben.

Der von ihm organisierte Tagesausflug hält sich im Rahmen dessen, was an Freizeitangeboten für Jugendliche auch bei anderen religiösen Gemeinschaften üblich ist. Andere konkrete Tätigkeiten und/oder Äußerungen des Klägers, aufgrund derer auf eine Identifikation des Klägers mit verfassungsfeindlichen Zielen geschlossen werden könnte, sind nicht bekannt. Hinsichtlich der von ihm besuchten Mitgliederversammlungen hat der Kläger überzeugend dargelegt, dass diese auch für Nichtmitglieder offen gewesen seien. Hierfür spricht auch die der Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz beigefügte Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 12.9.2004, die mit „Einladung zur allgemeinen Versammlung“ überschrieben ist. Der Kläger hat ausgeführt, er habe diese Versammlung besucht, weil das Zusammenwirken der Abteilungen thematisiert werden sollte. Gegenstand weiterer Versammlungen, die er besucht habe, sei auch „sein Problem“ gewesen. Über hiervon abweichende Inhalte der Versammlungen, die auf die Kenntnis des Klägers von verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Vereins hindeuten könnten, konnte das Landesamt für Verfassungsschutz keine Angaben machen.

Den Schlusssatz „Gott segne die Mudjaheddin weltweit und vernichte die Juden und die Amerikaner“ hat der Kläger nach eigenen Angaben in einer der von ihm besuchten Freitagspredigten nicht gehört. Nach der amtlichen Erklärung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22.11.2005 endeten in der Vergangenheit „mehrere Freitagsgebete“ mit diesem Schlusssatz. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass der Kläger, der nach eigenen Angaben nur an etwa einem Drittel der Freitagsgebete teilnahm, von derartigen Predigten keine Kenntnis hatte.

An einen Hinweiszettel auf die vom Verein mitgenutzte Internetseite erinnerte sich der Kläger zwar in der mündlichen Verhandlung und gab an, diese möglicherweise geöffnet zu haben, Indizien für eine umfassende Kenntnis der auf der Internetseite befindlichen Berichte ergaben sich hieraus jedoch nicht. Ebenso wenig bot die Vernehmung des Klägers Anhaltspunkte für die Kenntnis von Vereinsinterna oder für intensivere Kontakte zu Führungspersonen des Vereins, die auf ein bewusstes Unterstützen auch eventueller verfassungsfeindlicher Bestrebungen des Vereins hätten hinweisen können.

Nach alledem können tatsächliche Anhaltspunkte für eine dem Kläger erkennbare und ihm zurechenbare Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht festgestellt werden.

Da die Beklagte unterliegt, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.